





Landesherrliches Edift

19

bas

berbotene Betreiben der mit Futterfräutern bestellten Aecker mit dem Schafvieh betreffend;

de dato Ballenstädt den 31 August 1785.

BENNBUNG,

gedruckt ben Joh. Ludem. Starten, Jurfil, Sof- und Regier. Buchdrucker,

Von Soffes Snaden, Wir Friedrich Albrecht,

regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sach sen, Engern und Westphalen, Graf zu Astanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, 2c. des Rußifd Raifert. St. Andreas Ordens Mitter,2c. haben ben dem steten Rachforschen, wie in Unsern Fürstlichen Landen der Ackerban, als die erfte und dauerhafteste Quelle des gemeinen Wolsenns gebessert werden konne, und besonders ben genauerer Prufung der Ursachen, warum bisher der Anbau der Futterfrauter, ale der Grund eines dem Ackerban angemefsenen ftarkeren Biehskandes, noch immer weit von dem zu wünschenden Grad der Vollkommenheit entfernt geblieben, nicht nur aus Unfrer eigenen Erfahrung die Ueberzengung, sondern auch aus den benach: barten Landen, nach einer daselbst seit 12 Jahren bewährten Erfahrung, die Bersicherung erhalten: daß Das

das Betreiben der Futterkräuter mit Schafvieh denfelben nachtheilig ist, und selbige wo nicht zum gänzlichen Ausgehen bringe, doch ihre Vollkommenheit sehr verhindern.

Da nun dieses Unserer Landesväterlichen auf ben Wolftand Unferer Unterthanen gerichteten Absicht aerade entaegen ist, und Wir nichts mehr wünschen, als daß sich Unsere geliebten Unterthanen künftighin des Unbaues der Kutterkräuter mehr als bishero befleißigen und sich dadurch in Stand fegen mochten, ge-Imgfames Vieh mit voller Nahrung zu verfeben: Go ordnen und befehlen Wir biermit, daß zu deffen geschwindern Beforderung, alle dieienigen Relber, wor auf Futterfräuter gebauet werden, von nun an von allem Schafbetrieb, ben der schon in Unserm vorigen Chift vom 21 Febr. 1783 bestimmten Strafe, ganglich verschonet, und geheget; mithin gar kein Schafvieh auf die mit Futterkrauter bestellten Accker ju feiner Jahrszeit weiter ge- oder übertrieben werden foll; es ware benn, daß ein Bachter, oder eine Gemeinde, Rlee in die Brache in der Absicht bestellten, damit ihre Schafe darauf eine fruhzeitige Weide und Futte-

Werordnung, wodurch vorbenanntes Soikt hiermit die nöthige Erläuterung und Abänderung erhält, scharf gehalten, auch die Uebertreter derselben nachdrücklichst bestraft, und des Endes selbige zu desto genauerer Nach-achtung aller Orten behörig bekannt gemacht werden solle. Urkundlich haben Wir dieses Soikt eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. Schloß Ballenstädt den 31 ten August 1785.

Friedrich Albrecht, Fürstzu Anhalt,2c.









